

Hamburg, 26.11.2025

Stellungnahme zum Positionspapier der Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM)

Der Dachverband für Technologen/- innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. begrüßt die Stellungnahme der ALM, mit der diese das MT-Berufsgesetz praxisnah weiterentwickeln – Qualität sichern und Fachkräfte gewinnen will.

Es ist dringend erforderlich den Bedarf an Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik (MTL) zu steigern, um den Bedarf an qualitativ hochwertiger Laboranalysen in ambulanten wie stationären Einrichtungen der Patientenversorgung sicherzustellen, der nicht durch die Automatisierung gedeckt werden kann.

Es ist daher dringend erforderlich die Ausbildung zur MTL bereits in den allgemeinbildenden Schulen und der Öffentlichkeit mehr zu bewerben, aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die Qualität der MTL-Ausbildung sowie die den MTL vorbehaltenen Tätigkeiten aus Gründen des Patientenschutzes nicht zur Disposition stehen dürfen.

Der DVT unterstützt die Ansicht der ALM, dass es zur Sicherung einer einheitlichen Qualität der MTL- Ausbildung erforderlich ist, sowohl verbindliche Curricula wie auch die (Re-)Finanzierung der Ausbildung der MTL auch für niedergelassene Labore, sofern diese nicht Kooperationen mit Krankenhäusern eingehen, bundeseinheitlich gesetzlich zu regeln. Dies impliziert ebenso die Refinanzierung der Ausbildung von Praxisanleitenden Personen sowie die Praxisanleitung in den ambulanten Bereichen. Nur so kann die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung sichergestellt werden.

Missverständnisse mit Patienten, dem Kollegium oder Angehörigen anderer Berufsgruppen sind zur Gewährleistung des Patientenschutzes auszuschließen, da diese fatale Folgen haben könnten. Dies kann nur durch die Festlegung eines einheitliche Sprachniveaus als bundeseinheitliche Mindestvoraussetzung gewährleistet werden. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 MTBG ist geregelt, dass „Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind, gefordert werden. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24447, S. 55) führt hierzu aus, dass die zu fordernde Sprachkenntnisse sich am Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren soll und dies über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden kann. Ein Zusatz in § 1 Abs. 2 Nr. 4 durch die Anfügung eines weiteren Satzes: „Diese sollten mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden.“ Ist daher zur Klarstellung und für die Patientensicherheit sehr sinnvoll.

Eine Absenkung der Qualifikationen der Lehrkräfte in der MTL-Ausbildung ist nicht sinnvoll und auch aufgrund der Bestandsschutzregelung für Schulleitungen und Lehrkräfte (§ 74 Abs. 3 Nr. 2, 3 MTBG) nicht notwendig. Die Bestandsschutzregelung hat gerade den Sinn für eine Übergangszeit die bisher schon als Schulleitung oder Lehrkräfte tätigen Personen nicht nur weiterhin die Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen (Schutz vor Benachteiligung), sondern auch sicherzustellen, dass bei der MTL-Ausbildung kein Lehrkräftemangel entsteht. Die Mindestanforderungen in § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2 MTBG dienen nach der Gesetzesbegründung (BT-

Drs- 19/24447, S. 65) der Ausbildungsqualität. Eine Absenkung dieses Niveaus ist daher nicht sinnvoll.

Gleiches gilt für die Praxisanleitung (§§ 19 Abs. 2 S. 1, 20 MTBG i.V.m. § 8 Abs. 1 MTAPrV. Der Bestandsschutz soll eine Benachteiligung der bisher schon als Praxisanleitung tätigen Personen vermeiden und die in dieser Form durch das neue MTBG eingeführte Praxisanleitung gerade zum Start sicherstellen.

Änderungsbedarf, wie von der ALM vorgeschlagen, die zu einer Absenkung der sinnvollen Mindestanforderungen sowohl an die Schulleitungen und Lehrkräfte als auch die Praxisanleitung, sind weder im Sinne des Patientenschutzes noch im Sinne der Sicherung der Ausbildungsqualität der MTL-Ausbildung sinnvoll noch notwendig.

Dem Fachkräftemangel durch eine kompetenzbasierte Öffnung zu begegnen, indem z.B. BTA und CTA mit anerkannten Zusatzqualifikationen eine MTL-Teilzulassung erhalten sollen, hilft nicht den Fachkräftemangel in den MTL-Berufen zu lösen. Zum einen können gerade BTA und CTA schon heute, gemäß der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 MTBG, die den MTL in § 5 Abs. 1 MTBG vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben, sofern diese Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war. Zum anderen bringt die Vorschrift zum Ausdruck, dass es zur Gefahrenabwehr notwendig ist, dass es sich um eine Ausbildung und nicht nur eine „Zusatzqualifikation“ handeln muss und zudem deren erfolgreicher Abschluss durch eine Prüfung nachzuweisen ist, wohingegen Zusatzqualifikationen nur durch Teilnahme erworben werden und idR nicht bundeseinheitlich anerkannt sind. Zudem trifft der Fachkräftemangel auch auf BTA und CTA zu.

Eine Anpassung des § 15 MTBG ist nicht erforderlich, da die Neuregelung bereits jetzt bei Gleichwertigkeit ermöglicht, die Ausbildung um bis zu zwei Drittel zu verkürzen (§ 15 Abs. 2 MTBG), sofern die allgemeinen und spezifischen Ausbildungsziele dadurch nicht gefährdet werden. Unter der Ausbildung werden nicht nur abgeschlossene duale, praxisintegrierte, berufsschulische und hochschulische Ausbildungen erfasst, sondern auch erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung, soweit die vermittelten Inhalte mit den Inhalten der MT(L)-Ausbildung gleichwertig sind (vgl. BT-Drs. 19/24447, S. 63). Die Anrechnung im Umfang der Gleichwertigkeit ist ein gutes Mittel, um mehr MTL durch eine verkürzte Ausbildung zu gewinnen.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 MTBG dient der Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Der partielle Zugang war auch schon im bisherigen MTAG enthalten. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ergeben sich klar aus § 54 Abs 1 und Abs. 3 MTBG. Auch insoweit bedarf es keiner gesetzlichen Klarstellung, sondern insbesondere auch der Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 MTBG, ob die rechtmäßig ausgeübte Tätigkeit eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten umfasst und gemäß § 53 Abs. 3 MTBG dafür die entsprechenden Qualifikationen nachgewiesen wurden.

Einer gesetzlichen Klarstellung bedarf es daher nach Ansicht des DVTA für die vorbenannten Regelungen nicht. Wichtiger ist, wie bereits oben dargestellt, auch in § 53 Abs. 1 Nr. 4 c MTBG eine Klarstellung durch die Anfügung eines zweiten Satzes, wie oben ausgeführt zu machen, da dies insbesondere in Fällen der partiellen Anerkennung zur Vermeidung von Missverständnissen und damit zum Patientenschutz notwendig ist.

Wünschenswert ist, dass die Bundesländer sowohl bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 15 MTBG als auch bei der Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung eine einheitliche Behördenpraxis haben sollten. Wünschenswert ist auch den MTL-Beruf zu entbürokratisieren, damit diese sich voll auf ihre medizinisch-technische Kernkompetenz konzentrieren können, d.h., die ihnen gemäß § 5 Abs. 1 MTBG vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben. Dafür bedarf es auch einer klaren Personalbemessung für MTL. Diese sollte, entsprechend der Anhaltzahlen für das notwendige Personal zur sicheren Ausübung von Tätigkeiten für die Anwendung von ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen (Anlage zu BMUKN-Rundschreiben Personalanhaltzahlen 2025) erfolgen und von der Sicherstellung der Qualität der Gesundheitsversorgung durch MTL geprägt sein.

Nur so kann langfristig eine qualitativ hochwertige Analytik durch MTL gesichert werden.

A handwritten signature in blue ink, reading 'C. Maschek'.

Christiane Maschek

Präsidentin DVTA e.V.
Laboratoriumsanalytik / Veterinärmedizin

A handwritten signature in black ink, reading 'C. Rössing'.

Claudia Rössing

Präsidentin DVTA e. V.
Radiologie / Funktionsdiagnostik